

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Delticom AG gemäß § 161 AktG

Die Delticom AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 19.3.2019 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7.2.2017 – vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gegeben am 24.4.2017 – bis einschließlich 20.3.2020, mit folgenden Abweichungen entsprochen:

- Der Empfehlung gemäß Ziffer 3.8 Absatz 3 des Kodex, für die Mitglieder des Aufsichtsrats einen Selbstbehalt in der D&O-Versicherung zu vereinbaren, wurde nicht entsprochen. Wir sind der Auffassung, dass das Engagement und die Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgaben wahrnehmen, durch Vereinbarung eines Selbstbehaltes nicht verbessert werden.
- Der Empfehlung gemäß Ziffer 4.1.3 Satz 2, ein Compliance Management System (CMS) einzuführen, wurde nicht entsprochen. Der Vorstand hat nach kritischer Prüfung der unternehmensspezifischen rechtlichen Risikobereiche aufgrund des operativen Geschäfts und der Unternehmensstruktur der Delticom AG, der flachen Hierarchien, der direkten Kommunikationswege und des vorhandenen Risiko-Management-Systems entschieden, kein generelles CMS aufzubauen, sondern ein CMS nur für spezifische, besonders gefahrgeneigte Bereiche wie z.B. Marketing einzuführen und die Compliance im Übrigen durch den fortlaufenden Austausch des Vorstands mit der ihm unmittelbar unterstehenden Rechtsabteilung und die vom Vorstand verlangte direkte Kommunikation der Mitarbeiter mit der Rechtsabteilung sicherzustellen. Dementsprechend erfolgt auch keine Offenlegung der Grundzüge eines solchen Systems.
- Der Empfehlung gemäß Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6 des Kodex, dass die Vergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll, wurde nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat hat im Jahr 2012 das System der Vorstandsvergütung grundlegend überarbeitet und ein differenziertes, den Vorgaben des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung genügendes System geschaffen. Hierbei unterliegt die Summe aus Erfolgs- und Ermessenstantieme einem zweifachen Cap. Es ist jedoch weder ein Cap für die Gesamtvergütung, noch für jede variable Vergütungskomponente einzeln oder Nebenleistungen vorgesehen. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass dieses System einen angemessenen Schutz vor ausufernden Vergütungen zu Lasten der Gesellschaft bietet.
- Der Empfehlung gemäß Ziffer 5.3.1 des Kodex, abhängig von den spezifischen Gegebenheiten Ausschüsse im Aufsichtsrat zu bilden, wurde nicht entsprochen. Nach unserer Auffassung ist es nicht sinnvoll, bei einem mit drei Mitgliedern besetzten Aufsichtsrat Ausschüsse zu bilden. Dementsprechend wurde nicht den weiteren Empfehlungen in Ziffer 5.3 des Kodex betreffend Aufsichtsratsausschüsse entsprochen.
- Der Empfehlung gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex, bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats konkrete Ziele zu benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium zu erarbeiten und Regelgrenzen für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festzulegen, wurde nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat legt bei seiner Besetzung ausschließlich Wert auf die Kompetenz und Qualifikation der Kandidaten. Wir sind der Auffassung, dass dies im Interesse der Delticom AG ist. Vor diesem Hintergrund hat sich der Aufsichtsrat auch keine konkreten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex gegeben. Dementsprechend wurde nicht den an die Zielsetzung anknüpfenden Empfehlungen gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 3 des Kodex, dass Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien diese Ziele berücksichtigen sollen und dass die Zielsetzung des Aufsichtsrats

und der Stand der Umsetzung im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden sollen, entsprochen.

Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16.12.2019 hat die Delticom AG seit ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 20.3.2020 und wird die Delticom AG auch zukünftig mit folgenden Abweichungen entsprechen:

- Der Empfehlung A.2 Satz 1, ein Compliance Management System (CMS) einzuführen, wurde nicht und wird auch in Zukunft nicht entsprochen. Der Vorstand hat nach kritischer Prüfung der unternehmensspezifischen rechtlichen Risikobereiche aufgrund des operativen Geschäfts und der Unternehmensstruktur der Delticom AG, der flachen Hierarchien, der direkten Kommunikationswege und des vorhandenen Risiko-Management-Systems entschieden, kein generelles CMS aufzubauen, sondern ein CMS nur für spezifische, besonders gefahrgeneigte Bereiche wie z.B. Marketing einzuführen und die Compliance im Übrigen durch den fortlaufenden Austausch des Vorstands mit der ihm unmittelbar unterstehenden Rechtsabteilung und die vom Vorstand verlangte direkte Kommunikation der Mitarbeiter mit der Rechtsabteilung sicherzustellen. Dementsprechend erfolgte keine und wird auch in Zukunft keine Offenlegung der Grundzüge eines solchen Systems erfolgen.
- Der Empfehlung C.1 Sätze 1 und 2 des Kodex, bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats konkrete Ziele zu benennen, ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium zu erarbeiten und dabei auf Diversität zu achten, wurde und wird auch in Zukunft nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat legt bei seiner Besetzung ausschließlich Wert auf die Kompetenz und Qualifikation der Kandidaten. Wir sind der Auffassung, dass dies im Interesse der Delticom AG ist. Dementsprechend wurde nicht und wird auch in Zukunft nicht den Empfehlungen, dass Vorschläge an die Hauptversammlung diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben sollen (Empfehlung C.1 Satz 3) und dass der Stand der Umsetzung in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden soll (Empfehlung C.1 Satz 4), entsprochen.
- Der Empfehlung D.2 Satz 1 des Kodex, abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder Ausschüsse im Aufsichtsrat zu bilden, wurde und wird auch in Zukunft nicht entsprochen. Nach unserer Auffassung ist es nicht sinnvoll, bei einem mit drei Mitgliedern besetzten Aufsichtsrat Ausschüsse zu bilden. Dementsprechend wurde nicht und wird auch zukünftig nicht den weiteren Empfehlungen in D.2 des Kodex betreffend Aufsichtsratsausschüsse entsprochen.
- Die Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands wurden im Rahmen der seit 20. März 2020 in Kraft befindlichen Neufassung des Kodex grundlegend umgestaltet. Diese stehen auch in engem Zusammenhang mit den Änderungen im Aktiengesetz zur Vorstandsvergütung durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie. Das vom Aufsichtsrat im Jahr 2012 entwickelte System der Vorstandsvergütung sowie die Vorgehensweisen bei Festlegung der konkreten Gesamtvergütung und der Höhe der variablen Vergütungsbestandteile sowie die konkreten Inhalte der Vorstandsdienstverträge stehen überwiegend noch nicht im Einklang mit den Empfehlungen des Kodex, die erst kurz vor Abgabe dieser Entsprechenserklärung in Kraft getreten sind. Den Empfehlungen zur Vorstandsvergütung G.1 bis G.14 wurde daher – mit Ausnahme der Empfehlungen G.6, G.8, G.13 Satz 1 – bis dato nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat wird jedoch innerhalb der maßgeblichen gesetzlichen Fristen ein den Anforderungen des § 87a AktG genügendes Vergütungssystem entwickeln, der Hauptversammlung zur Billigung vorlegen und anschließend die Vergütung der Vorstandsmitglieder in Übereinstimmung mit dem von der Hauptversammlung gebilligten System in zukünftigen Vorstandsdienstverträgen vereinbaren. Der Aufsichtsrat wird sich zu diesem Zwecke mit den neuen gesetzlichen Vorgaben und Kodexempfehlungen gründlich auseinandersetzen. Eine Prognose, welchen Empfehlungen des Kodex zur

Vorstandsvergütung zukünftig entsprochen werden wird und welchen nicht, kann daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgegeben werden.

Hannover, den 31. März 2020

gez. der Vorstand

gez. der Aufsichtsrat